

Zeitschriftenschau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **23 (1950)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach meiner Meinung sind die meisten der Einwendungen nicht stichhaltig. Der Vortheil, welcher sich ergeben würde, wenn ein geübter Fachmann (wie man in unserer Armee in jedem Bataillon findet) das Ordinäre leitete, wäre grösser als die angeführten Nachtheile. Ein Unteroffizier muss in jeder Kompagnie doch stets durch Abkommandierung in die Küche für den Dienst verloren gehen; es ist gleichgültig, ob es stetsfort der gleiche oder abwechselnd ein anderer ist.

Gegen die Missbräuche (bei welchen saure Nieren und Lebern eine Rolle spielen) schützen eine genaue Überwachung und strenge Strafen. Zur Noth würde ein bleibender Ordinärechef per Bataillon (die übrigen der Kompagnien könnten zeitweise gewechselt werden) genügen. Damit würde die Störung, welche mit dem Wechsel sämtlicher Ordinärechefs stets verbunden ist und unter welcher die Mannschaft leidet, grösstentheils vermieden. Damit wäre eine bessere Garantie für gleichmässig gute Besorgung der Küche und richtige Instruktion der Mannschaft im Kochen und den Küchenverrichtungen geboten.

Eine bezügliche Anregung hat schon im Jahr 1874 in der „Schweiz. Militär-Zeitung“ Nr. 34 stattgefunden. Bei Besprechung des Entwurfes der neuen Militärorganisation wird u. a. darauf hingewiesen, dass durch Annahme des Regimentsverbandes das Personal der Bataillonsstäbe hätte reduziert werden können, worauf fortgefahren wird: „Gleichwohl hätten wir den Bataillonsstab um ein Individuum vermehrt und zwar einen Unteroffizier, der bleibend die Aufsicht über das Ordinäre des Bataillons zu besorgen gehabt hätte. Der fortfahrende Wechsel der Ordinärechefs ist erfahrungsgemäss nicht vorteilhaft.

(Fortsetzung folgt)

Zeitschriftenschau

Wann ist ein Karabiner ausgeschossen?

Die Anforderungen an die Präzision unserer Ordonnanzwaffen werden nur durch die Felddiensttauglichkeit bestimmt. Kaliber und Schusszahl entscheiden über die Laufqualität unter der Voraussetzung, dass Wartung und Behandlung einwandfrei sind. Die Versuche der KTA und KMV haben ergeben, dass die Laufqualität vom Neuzustand bis zu 3000 Schuss leicht ansteigt und dann die höchste Präzision erreicht wird. Dieser Höchstwert hält ungefähr bis zu 5500 Schuss an und geht bei rund 8000 Schuss wieder auf den Anfangswert eines neuen Laufes zurück. Erst bei ungefähr 15 000 Schuss ist ein Lauf derart ausgeschossen und so ungenau geworden, dass er felddienstlichen Anforderungen nicht mehr genügt. Daraus geht hervor, dass unser Karabiner auch bei normaler ausserdienstlicher Schiesstätigkeit bei einwandfreier Pflege von der RS bis zum allerletzten Gang in den Schiesstand eine genügende Laufqualität aufweist.

Aus „Der Schweizer Artillerist“ Nr. 9/1950